

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Boizenburg/Elbe (Schmutzwassergebührensatzung) vom 21.05.2008

Auf Grund

- der §§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413)
- der §§ 1, 2, 6, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146
- des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 699, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 377) und
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – der Stadt Boizenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 15.05.2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Datenverarbeitung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt Boizenburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.
 - 2) Die Gebühren werden erhoben
 1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind;
 2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgeholt wird (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- Gebühr als
1. Abholgebühr
 2. Reinigungsgebühr
- 3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I. Benutzungsgebühr A

1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner. Dieser hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist und der von der Stadt Boizenburg abgelesen wird. Für die Einhaltung der Eichfristen und den Betrieb eines geeichten Wasserzählers ist der Gebührenschuldner verantwortlich.

3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Trinkwasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Boizenburg berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

4) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,

5) Die Benutzungsgebühr A beträgt: 2,70 €/m³.

II. Benutzungsgebühr B

6) Die Benutzungsgebühr B beträgt

a) als Abholgebühr, für den Abtransport des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen bzw. des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben

bis zum 30.04.2008 12,20 €/m³;
ab dem 01.05.2008 13,69 €/m³;

b) als Reinigungsgebühr für Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen

22,47 €/m³;

c) als Reinigungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben

1,55 €/m³.

Die Gebühr nach a) wird alternativ zusammen mit Gebühr nach b) oder der Gebühr nach c) erhoben.

7) Sind mehrere Grundstücke an eine gemeinsame Kleinkläranlage angeschlossen, so wird die Gebühr anteilig entsprechend der Abwassermenge nach § 2 Abs. 2 der angeschlossenen Grundstücken berechnet.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzungsgebühr A, sobald das Grundstück an die betriebsfertige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, und endet, sobald der Anschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage und endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage, sobald dies der Stadt Boizenburg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre; dies kann z. B. der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte sein. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund für die Gebührenpflicht Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- 2) Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen sind Gebührensschuldner, wenn zwischen der Stadt Boizenburg, dem Vermieter und dem Mieter eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung über die unmittelbare Abrechnung der Leistungen mit dem Mieter geschlossen wurde. Die Gebührensschuldner nach Abs. 1 Satz 1 haften neben dem Mieter als Gesamtschuldner.
- 3) Beim Wechsel des Gebührensschuldners sind sowohl der neue als auch der alte Gebührensschuldner verpflichtet, den Wechsel gegenüber der Stadt Boizenburg unverzüglich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht unmittelbar nach Ablauf des ersten Tages nach der Ablesung auf den neuen Gebührensschuldner über. Versäumt der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Wechsel, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Boizenburg entstehen, neben dem neuen Gebührensschuldner.
- 4) Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Boizenburg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Der Erhebungszeitraum umfasst 12 aufeinanderfolgende Monate. Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des vom Grundstück im Erhebungszeitraum abgeführten Abwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

3) Auf die Benutzungsgebühr A werden alle zwei Monate Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. fällig sind. Diese werden mit Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht. Der Gebührenbescheid wird nach Ende des Erhebungszeitraumes erstellt und enthält den ersten Vorauszahlungsbetrag. Die im Bescheid festgesetzte Summe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

5) Die Benutzungsgebühr B wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

6) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und der Versand von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der Gebühren kann durch einen beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 6 Datenverarbeitung

1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

2) Soweit die Stadt die Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 17 Abs. 2 vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten nach § 17 KAG M-V nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Gebühren nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen. Der Versuch der Gebührengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Boizenburg, den 21.05.2008

gez. Jäschke
Bürgermeister